

Anlage 6

Verkleidung bzw. Erneuerung der bestehenden Außenhaut baulicher Anlagen

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage
Parzelle
Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Formen der Verkleidung der Außenhaut sind der Bauordnung zu entnehmen.
- Der Putzträger Styropor oder ähnliche ist nur bis zu einer Stärke von 30 mm statthaft.
- Es wird eine Gesamtstärke der Verkleidung von mm aufgebracht. (Es ist keine größere Schichtdicke über 50 mm möglich)
- Der Putzträger Styropor ist nur bis zu einer Stärke von 30 mm statthaft.
- Eine Dämmschicht darf hinter der Verkleidung nicht eingebracht werden.
- Bei der Sanierung darf es nicht zu einer Erweiterung der Grundfläche der Laube durch die Errichtung zusätzlicher Anbauten kommen.
- Bei Pächterwechsel werden zur Bewertung der Baulichkeit die alten Maße der Laube herangezogen.
- Eine eventuelle Veränderung der Bauklasse durch das Aufbringen der Schutzschicht bleibt bei Bewertung unberücksichtigt.
- Eine Erweiterung der Verkleidung oder Dämmung über das genehmigte Maß hinaus ziehen den sofortigen Rückbau nach sich.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweisspflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter